

Richtlinien
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
für die Vergabe des Verlagspreises Buchkultur Baden-Württemberg

(Stand: Juli 2020)

1. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg verleiht im Jahr 2020 den Verlagspreis Buchkultur Baden-Württemberg. Mit dem Preis soll ein unabhängiger Verlag mit Sitz in Baden-Württemberg für einen besonderen literarischen Schwerpunkt im Verlagsprogramm gewürdigt werden.
2. Der Jahresumsatz des Verlages darf eine Höhe von 2,5 Mio € nicht überschreiten.
3. Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Preissumme beträgt 12.500 €.
4. Bewerben können sich unabhängige Verlage mit Sitz in Baden-Württemberg mit einem besonderen literarischen Schwerpunkt im Verlagsprogramm, der künstlerisch und ästhetisch hochwertig sein sollte. Die Bewerbung soll eine Selbstdarstellung, das aktuelle Verlagsprogramm, eine Bücher- oder Medienauswahl und weitere Informationen zu Marketing- und Vertriebsstrategien, geplanten Projekten und weiteren Besonderheiten (z. B. kulturelles Engagement, Partnerschaftsmodelle mit Buchhandlungen und Autorinnen und Autoren) enthalten.
5. Ein nach diesen Richtlinien prämiertes Verlagsprogramm hat bis zur nächsten Bewerbung eine Karenzzeit von 10 Jahren einzuhalten.
6. Die Auswahlentscheidung soll insbesondere auch folgende Kriterien berücksichtigen:
 - verlegerisches Profil abseits des Mainstreams mit jährlichen Neuerscheinungen,
 - eine hochwertige Gestaltung der Produkte,
 - Autorenpflege und Förderung des literarischen Nachwuchses,
 - mehrjährige Präsenz und Sichtbarkeit am Markt,
 - innovative Marketing- und Vertriebsstrategien,
 - Besonderheiten wie z. B. kulturelles Engagement bei der Leseförderung oder im gesellschaftlichen Diskurs und innovative Partnerschaftsmodelle mit Buchhandlungen und mit Autorinnen und Autoren.
7. Über die Verleihung entscheidet eine unabhängige Jury, die aus fünf Persönlichkeiten des literarischen Lebens sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ohne Stimmrecht besteht. Die Mitglieder der Jury werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in der Regel für die Dauer von zwei Preisperioden berufen.
8. Den Vorsitz der Jury übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindes-

tens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.